OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050158/2/ER/AO

Datum:
Linz, 28. Jänner 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über den Antrag des G B, S, P, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Erhebung der Beschwerde und der Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren betreffend den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, vom 19. November 2019, GZ: BHFRVetR-2019-354345/15-Oy, mit dem ein Tierhalteverbot für landwirtschaftliche Nutztiere auf unbestimmte Zeit erteilt wurde, den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 19. November 2019, GZ: BHFRVetR-2019-354345/15-Oy, über den Antragsteller (in der Folge: AS) ein Tierhalteverbot auf unbestimmte Zeit betreffend landwirtschaftliche Nutztiere verhängt. Begründet wurde dies vor allem mit der mehrmaligen rechtskräftigen Bestrafung wegen Verstößen gegen § 5 TSchG. Zudem läge eine weitere – im Zeitpunkt der Bescheiderlassung – noch nicht rechtskräftige Strafe vor. In Summe sei zur Verhinderung weiterer Verstöße ein Tierhalteverbot für landwirtschaftliche Nutztiere auf unbestimmte Zeit erforderlich.

I.2. Am 20. Dezember 2019 hat der AS bei der belangten Behörde einen Verfahrenshilfe-Antrag eingebracht. Darin begehrt er Verfahrenshilfe zur Erhebung der Beschwerde gegen den oben angeführten Bescheid und für die rechtsfreundliche Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Zudem beantragt er die einstweilige Befreiung von sämtlichen Kosten und Gebühren sowie Barauslagen. Begründend führt er aus „[i]m gegenständlichen Verfahren ist es mir nicht möglich die gesamte Sach- und Rechtslage zu überblicken und benötige ich dafür anwaltliche Hilfe, welche ich mir jedoch nicht leisten kann.“

I.3. Die belangte Behörde hat den Antrag mit Schreiben vom 23. Dezember 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht hat durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und den Antrag sowie die Beilage Beweis erhoben. Nachdem sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergab, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der AS ist Pensionist und bezieht 14-mal jährlich eine Pension in Höhe von 1.100 Euro. An Mietkosten hat er monatlich 309,35 Euro zu entrichten. Die Betriebskosten werden mit monatlich 80 bis 100 Euro angegeben und die Stromkosten betragen 70 Euro pro Monat. Der AS hat weder Vermögen noch Unterhaltsansprüche und auch keine Unterhaltsverpflichtungen, er hält Schafe und Gänse. Der AS gab im Antragsformular an, Schulden iHv ungefähr 300.000,- Euro, zu haben und dass ein Exekutionsverfahren des Bezirksgerichts Freistadt anhängig sei. Laufend werde daher sein Einkommen gepfändet. Diese Angaben belegte der AS nicht.

II. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus den Angaben des AS im Antragsformular und dem vorgelegten Verwaltungsakt. Nachweise über seine finanziellen Verpflichtungen hat der AS nicht beigelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Vom AS wurde mit Antrag vom 18. Dezember 2019 die Gewährung von Verfahrenshilfe beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH

03.09.2015, Ro 2015/21/0032; Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Im Beschwerdeverfahren werden vor allem Sachverhaltsfragen zu klären sein, komplexe Rechtsfragen werden insbesondere angesichts des eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Norm nicht zu lösen sein. In diesem Zusammenhang kann ein Verteidiger nur jenen Sachverhalt wiedergeben, den ihm vorher der AS geschildert hat. Die Rechtslage im vorliegenden Fall ist eindeutig, bestritten wird – wie aus der Stellungnahme des AS im Verwaltungsverfahren hervorgeht – insbesondere der Sachverhalt.
Um diese Bedenken an das Verwaltungsgericht heranzutragen und eine Entscheidungspflicht auszulösen bedarf es der Beschwerdeerhebung. Die Anforderungen an Beschwerden sind allerdings so ausgestaltet, dass ein durchschnittlicher Bürger dies ohne Unterstützung eines berufsmäßigen Vertreters bewältigen kann (vgl VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008 unter Hinweis auf AB 2112 BlgNR 24. GP, 7). Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ist die Möglichkeit des AS, sein Begehren hinreichend konkret zu formulieren erkennbar, woraus wiederum die Fähigkeit zur Erhebung einer Beschwerde ohne anwaltliche Hilfe gefolgert werden kann.

III.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny³ II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Auch wenn die finanzielle Situation des AS angespannt erscheint, ist mangels Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen die Beigebung eines Rechtsanwalts zur Vertretung in der Verhandlung nicht zu bewilligen. Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter

vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (vgl Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Trotz der angespannten finanziellen Lage des AS ist auch nicht ersichtlich, dass die Entrichtung der Eingabegebühr für die Beschwerde zu einer Gefährdung des notwendigen Unterhalts führen würde. Die Angabe der Betriebskosten mit einer Schwankung von 20 Euro und die finanzielle Möglichkeit zur Haltung von Tieren, die aus dem Verwaltungsakt ersichtlich ist, zeigen, dass es dem AS möglich sein wird die Eingabegebühr iHv 30 Euro zu entrichten, ohne dass sein notwendiger Unterhalt gefährdet würde. Die Entrichtung der Eingabegebühr stellt sohin kein unüberwindbares Hindernis dar, das dem AS den Zugang zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren verwehren würde.

III.4. Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem AS den uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

IV. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Verfahrenshilfeantrag des AS als unbegründet abzuweisen war.

Gemäß § 8a Abs 7 VwGVG beginnt, wenn der Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen wird, die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen.

Da bisher nur ein Antrag auf Verfahrenshilfe (ohne gleichzeitige Beschwerde) gestellt wurde, obliegt es nun dem Antragsteller, eine begründete Beschwerde innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses selbst einzubringen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes (VwGH 07.12.2017, Ra 2017/02/0253). Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter